



Abteilung 12

A3 - Fachabteilung Verfassungsdienst
Burgring 4
8010 Graz

→ **Wirtschaft, Tourismus,
Wissenschaft und
Forschung**

Referat Tourismus

Bearb.: Mag. Julian Plaschg
Tel.: +43 (316) 877-4397
Fax: +43 (316) 877-2008
E-Mail: tourismus@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 04.05.2023

GZ: ABT12-19383/2023-4

Ggst.: Aussendung zur Begutachtung von 04.05.2023 - 04.08.2023,
Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der die
steirischen Gemeinden nach ihrer Bedeutung für den Tourismus
in Ortsklassen eingestuft werden (Ortsklassenverordnung 2024)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung übermittelt den beiliegenden Verordnungsentwurf zur
allfälligen Stellungnahme bis

4. August 2023.

Sollte bis dahin eine Stellungnahme nicht eingelangt sein, wird angenommen, dass keine Bedenken
dagegen bestehen.

Bitte übermitteln Sie Ihre Stellungnahme per E-Mail an tourismus@stmk.gv.at und in Kopie an
begutachtung@stmk.gv.at und verwenden Sie in der Betreffzeile das Wort „Begutachtung“.

Nach § 2 Volksrechtegesetz hat jede Person das Recht, im Begutachtungsverfahren eine schriftliche
Stellungnahme abzugeben. Diese Stellungnahmen sind zu veröffentlichen. Sie finden den Entwurf und
dazu abgegebene Stellungnahmen unter www.landesrecht.steiermark.at.

Betrifft alle Gemeinden:

Im Rahmen der 3-monatigen Begutachtungsfrist wird Ihnen die Möglichkeit eingeräumt, die Einstufung
in eine höhere Ortsklasse (von D auf C, B oder A oder von C auf B oder A oder von B auf A) zu
beantragen (§ 2 Abs. 1 Stmk. Tourismusgesetz). In welche Ortsklasse Ihre Gemeinde auf Basis der
Maßzahlen eingestuft wurde, entnehmen Sie bitte der beiliegenden Verordnung.

Sollte der Wunsch bestehen, in eine höhere Ortsklasse eingestuft zu werden, so ersuchen wir uns dies im Rahmen der 3-monatigen Begutachtungsfrist unter tourismus@stmk.gv.at mitzuteilen bzw. eine solche Aufstufung zu beantragen. Die Übersicht über die aktuellen Einstufungen entnehmen Sie bitte den **Beilagen**.

Der Antrag muss enthalten:

- Eine Begründung, weshalb eine Aufstufung begehrt wird (§ 3 Abs. 5 Stmk. Tourismusgesetz).
- Das Ergebnis der Befragung aller bekannten (künftigen) gesetzlichen Mitglieder (§ 3 Abs. 6 Stmk. Tourismusgesetz).

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Julian Plaschg
(elektronisch gefertigt)

Beilagen:

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der die steirischen Gemeinden nach ihrer Bedeutung für den Tourismus in Ortsklassen eingestuft werden (Ortsklassenverordnung 2024), Begutachtungsentwurf
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der die steirischen Gemeinden nach ihrer Bedeutung für den Tourismus in Ortsklassen eingestuft werden (Ortsklassenverordnung 2024), Erläuterungen
- Ortsklassen 2017_2023_Vergleich
-